
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission über Herabsetzung des eidgenössischen Einfuhrzolles auf Eisen.

(Vom 6. Juli 1867.)

Tit.!

Nachdem der schweizerische Bundesrath am 29. Juni 1866 die Bitte von einer Anzahl schweizerischer Maschinenbauer und Eisenhändler um Herabsetzung des eidgenössischen Eingangszolles auf Eisen ablehnend beschieden hatte, wandten sich die Betheiligten an die hohe Bundesversammlung mit der Bitte, sie möge, nachdem dieses bei den Verhandlungen mit Frankreich bei Anlaß des Handelsvertrags nicht geschehen sei, nunmehr im Interesse der Eisenindustrie und anderer Gewerbszweige eine Herabsetzung der Eingangszölle auf Eisen beschließen.

Der Bundesrath, der das Begehren vorab zu begutachten hatte, ließ dasselbe durch eine Commission von Experten prüfen, in voller Anerkennung der hohen Bedeutsamkeit der Sache. Die Expertencommission, welcher sowohl das Verlangen um Herabsetzung der Zölle als auch ein solches der schweizerischen Eisenproduzenten vorlag, besaß in ihrer letzteren eine Festhaltung am jetzigen Betrag empfahl, besaß in ihrer Mitte tüchtige Vertheidiger dieser beiden Ansichten *). Sie mußte sich

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 176 u. 177.

indessen bald überzeugen, daß ein Eingehen in die Wünsche um Erniedrigung des Eisenzolls nicht möglich sei, ohne die bedenklichsten Folgen für andere Herabsetzungen im Zolltarif und für die Intraden des Bundes herbeizuführen. Doch empfahl sie dem Bundesrath eine Vereinigung des Stahls in allen seinen Formen mit dem Eisen, und zweitens eine Vergütung von einem Franken für jeden Zentner ausgeführtes eisernes Eisenbahnmateriale oder größere eiserne Maschinen von einem Bruttogewicht von wenigstens einem Zentner.

Das vom Bundesrath mit der Berichterstattung beauftragte Departement war nicht abgeneigt zu entsprechen, und referirte in diesem Sinne. Der Bundesrath aber, allerdings einverstanden mit der Vereinigung des Stahls und des Eisens in einen Zollsatz, konnte sich mit dem zweiten Vorschlag, Rückvergütung des Einfuhrzolls auf den wieder ausgeführten eisernen Maschinen und dem Eisenbahnmateriale nicht befremden.

Er fand ein solches System in totalen Widerspruch mit unsern Zolleinrichtungen und mit unserm Verwaltungsweisen überhaupt. Es würde ein neues Rad geschaffen in einer Maschine, die man eher zu vereinfachen als zu compliziren suchen müsse. Die gewünschte Rückvergütung erscheine als gar nichts anders als eine Prämie für Arbeit im Lande, die ins Ausland geführt werde, und da könnte es unmöglich bei der Prämie für Eisenarbeiter bleiben, sondern andere Arbeit, wie z. B. Holzschnikerei, Rattundruckerei, Buchdruckerei, Seidenweberei, Uhrenmacherei, und alle übrigen Zweige verdienten gleiche Berücksichtigung, ja noch größere, da der Augenschein lehre, daß in Beziehung auf Arbeitslohn die Eisenarbeiter günstiger gestellt seien als gar viele andere, ihre Arbeit sich somit immer noch als eine rentable herausstelle.

Wenn man nun auch anführe, daß andere Staaten solche Arbeitsprämien für ausgeführte Gegenstände bezahlen, so könne dieses für die Schweiz nicht maßgebend sein, da andere Staaten Mittel und Wege haben, die Ausfälle in ihren Einnahmen durch anderweitige Steuern zu decken; der Schweiz aber fehle dieses Mittel, und sie sei für ihre Einnahmen vorab auf die Zölle verwiesen.

Eine ungerechte Belastung des Eisens, im Vergleich mit andern Rohmaterialien, könne nicht erkannt werden, und die Eisenconsumenten können sich daher mit Grund nicht beschweren. Was wären selbst die Fr. 60,000, welche als die zurückzuergebende Summe genannt werden, wenn sie unter die zahlreichen Fabrikanten von Maschinen vertheilt würden? Ein Tropfen ins Meer, von dem sicher das Gedeihen oder Stillstehen ihrer Werkstätten nicht abhängt; es müsse somit nicht nur bedenklich, sondern geradezu überflüssig erscheinen, Einbrüche in die bestehenden Verhältnisse durch die Einführung von Rückzöllen zu machen.

Der Bundesrath verwarf somit diesen Punkt des Berichtes seines Departements und legte den eidgenössischen Rätthen die Botschaft vor, wie sie gedruckt in Ihren Händen sich befindet *).

Dieselbe schließt dahin, daß der Stahl in allen seinen Formen dem Eisen assimilirt werde, und daß diese Schlußnahme mit dem 1. Jänner 1867 in Kraft treten soll.

Der schweizerische Ständerath, dem die Priorität in dieser Frage zustand, hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember des lehtabgewichenen Jahres dem Antrag des Bundesrathes beigestimmt und einen gleichlautenden Beschluß gefaßt. Der Nationalrath aber, in seiner Sitzung vom 22. Dezember verschob die Behandlung der Sache auf eine andere Session.

Um nun dieselbe dermalen ihrer Erledigung zuzuführen, erstattet Ihnen Ihre Commission den gegenwärtigen Bericht, der mit dem einstimmigen Antrag schließt, dem vom Ständerathe gutgeheißenen Vorschlag des Bundesrathes beizustimmen, mit der Modifikation jedoch, daß die Schlußnahme mit dem 1. August 1867 ins Leben zu treten habe, da der 1. Januar, wie es beantragt war, längst hinter uns liegt.

Die Commission verhehlte sich indessen nicht, daß das Begehren der Maschinenbauer insofern etwas für sich hat, als der Eingangszoll auf dem geschmiedeten Eisen verhältnißmäßig und, dasselbe als Rohstoff betrachtet, beim ersten Anblick hoch erscheint; sie denkt indessen, es werde bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs auf die Rohstoffe ein ganz besonderes Augenmerk geworfen und das Möglichste gethan werden, unserer Industrie in dieser Beziehung unter die Arme zu greifen. Sie sieht einer daherigen Vorlage an die Rätthe der Eidgenossenschaft mit Begierde entgegen und wünscht, daß nicht mehr lange darauf gewartet werden müsse.

Ein anderer Punkt, auf welchen die Commission durch die Petition der Maschinenbauer hingeleitet wurde, betrifft die Anomalie, daß diesen Fabrikanten der schweizerische Eingangszoll zurückvergütet wird für dasjenige Rohmaterial, das sie zu Eisenbahnmaterial für schweizerische Bahnen verfertigen, nicht aber für solches, das sie an fremde Bahnen abliefern. Die Commission weiß wohl, daß die daheringe Bundesbeschlußnahme im Interesse des Entstehens schweizerischer Bahnen gefaßt wurde; es ist aber in ihrem Schooße der Wunsch laut geworden, daß auf die Zeit des Auslaufs der Prärogativmaßregeln, welche zu Gunsten der Bahnen gefaßt wurden, genaue Prüfung obwalten möchte, ob solche

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 337.

Vorrechte der Bahnen noch länger fort dauern sollen, oder doch zu beschränken seien.

Ueber die Motive der Assimilirung des Stahls mit dem Eisen enthält sich die Commission jeder weiteren Angabe; sie sind im bundesrätlichen Berichte klar angegeben, und sie schließt daher ihren Bericht mit dem schon oben angegebenen einstimmigen Antrag, der schweizerische Nationalrath wolle der Schlußnahme des Ständerathes mit der Modifikation beistimmen, daß im Art. 2 der Monat August statt Januar gesetzt werde.

Bern, den 4/6. Juli 1867.

Namens der Commission,
Der Berichterstatter:
Fr. Frey-Herossee.

Note. Der Nationalrath trat dem ständerätlichen Beschlusse unterm 6. Juli 1867 bei.

Mitglieder der Commissionen:

Nationalrath.	Ständerath.
Hr. Fr. Frey-Herossee, in Bern.	Hr. A. D. Aeppli, in St. Gallen.
„ Fr. L. Chaney, in Stäffis.	„ A. Jeker, in Seewen (Solothurn).
„ P. Jenny, in Schwanden.	„ A. Köchlin, in Basel.
„ A. Isler, in Wildegg (Aargau).	„ R. Meyer, in Luzern.
„ N. Kaiser, in Grenchingen (Bern).	„ J. Sefler, in Biel.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über Herabsetzung des eidgenössischen Einfuhrzolles auf Eisen. (Vom 6. Juli 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.07.1867
Date	
Data	
Seite	461-464
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.